

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund der § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 8 Abs. 2 des NÖ Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. 6170 in der Fassung LGBl. Nr. 102/2019, verordnet:

**Änderung der NÖ Pflanzenschutzmittel-
Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 (NÖ PSM-AusbbVO 2012)**

Die NÖ Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012, LGBl. 6170/2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 entfallen. Im § 1 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 6 die Bezeichnung Abs. 1 bis 4. § 1 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Die Ausbildungsbescheinigung gilt sechs Jahre ab Ausstellung.“

2. Im § 1 Abs. 4 (neu) wird vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„(4) Bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Unleserlichkeit der Ausbildungsbescheinigung ist die Ausstellung eines Duplikates zulässig.“

3. Im § 2 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Ausbildungsbescheinigung kann auch als vorläufige Ausbildungsbescheinigung ausgestellt werden. Diese ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Ausfertigung der vorläufigen Ausbildungsbescheinigung geht der Ausfertigung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat voraus. Auf die Ausstellung der vorläufigen Ausbildungsbescheinigung kann verzichtet werden. Die vorläufige Ausbildungsbescheinigung gilt bis zur Zustellung der Ausbildungsbescheinigung im Scheckkartenformat, längstens aber für die Dauer von drei Monaten ab dem Tag ihrer Ausstellung. Die dreimonatige Frist kann nicht verlängert werden.

(3) Die vorläufige Ausbildungsbescheinigung besteht aus Papier und enthält die in § 8 Abs. 1 NÖ PSMG genannte Daten.“

4. § 3 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Diese Fortbildungsmaßnahmen dürfen nicht länger als sechs Jahre vor Antragstellung zurückliegen und erst nach Gültigkeitsbeginn der zuletzt ausgestellten Ausbildungsbescheinigung absolviert worden sein.“